



Didaktische Veranstaltung zur Anfertigung wissenschaftlicher Hausarbeiten

FB 01
Wintersemester 2012/2013





Didaktische Veranstaltung zur Anfertigung wissenschaftlicher Hausarbeiten

Inhalt:

- Warum schreibe ich eine Hausarbeit?
- Was schreibe ich in einer Hausarbeit?
- Wie schreibe ich eine Hausarbeit (Formalia)?



Warum schreibe ich eine Hausarbeit?

- „Weil ich muss“? = positivistische Antwort – reicht nicht...
- „Weil es mich interessiert“? = idealistische Antwort – Königsweg...
- „Weil ich mir und dem Leser meine Fähigkeiten beweisen will“?
= realistische Antwort
 - Welche Fähigkeiten?
 - a. zur juristischen Falllösung (Hausarbeit in der Großen Übung)
 - b. zur rechtswissenschaftlichen Bearbeitung einer thematischen Frage (Hausarbeit i.w.S.: Seminararbeit, SPB-Hausarbeit)
 - Sie müssen den Beweis antreten, dass Sie die Fähigkeit
 - a. zu handwerklich sauberem juristischem Arbeiten bzw.
 - b. wissenschaftlichem Arbeiten im engeren Sinne haben.



Warum schreibe ich eine Hausarbeit?

Meßlatte:

- **Komplett eigenständige Bearbeitung** (keine Gruppenarbeit!)
- **Methodengeleitete Bearbeitung**
 - **Umfassende Erarbeitung**; Eigenlektüre aller wichtigen Quellen;
Unterscheidung der Quellen nach Qualität
 - **Nicht umfassende Darstellung**:
 - Unterscheidung von Wichtigem und Unwichtigem,
Ausscheidung des Unwichtigen (Relevanzprinzip)
 - Kürzung auf das Wesentliche (Knappheitsprinzip)
 - Offenlegung aller Informationsquellen; Ermöglichung der
Rückverfolgung für den Leser
 - Zitierung nur der selbst gelesenen Quellen

Was schreibe ich in einer Hausarbeit?

- **Abhängig von der Aufgabenstellung**:
 - Übung: Falllösung
 - **Schwerpunktbereich**: Falllösung, Themenarbeit oder
Entscheidungsanmerkung
- **Anspruch einer Hausarbeit**:
 - vertieftes Einarbeiten in rechtliche Fragen
 - Auseinandersetzung mit allen wesentlichen Aspekten
 - Identifizieren der Problemschwerpunkte
 - möglichst umfassende Bearbeitung der identifizierten
Problemschwerpunkte

Falllösung

- **Der Sachverhalt gilt als wahr und abschließend**.
 - aber nicht die Aussagen der Beteiligten im Sachverhalt
„A ist der Meinung, B könne die Waschmaschine nicht heraus
verlangen.“
- **Hilfsgutachten**
 - **teilweise Anordnung im Bearbeitervermerk**:
„Alle im Sachverhalt angelegten Fragen sind nötigenfalls in einem
Hilfsgutachten zu behandeln.“
 - kann auch ohne ausdrücklichen Vermerk erforderlich sein

Falllösung - Aufgabenstellung

- Typische Fallfragen
 - „Wie ist die Rechtslage?“
 - „Zu Recht?“
 - „Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?“
 - „Kann A von B Herausgabe der Kaufsache verlangen?“
 - „Welche Ansprüche hat A gegen B?“
 - „Strafbarkeit des A?“
 - „Ist die Anfechtungsklage begründet?“

- Evtl. Einschränkung durch Bearbeitervermerk
 - „Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind nicht zu prüfen.“

Falllösung

- Einhaltung des Gutachtenstils
 - Urteilsstil nur, wenn eine Frage im konkreten Fall offensichtlich oder von geringer Bedeutung, bspw.
 - „Gemäß § 90a S. 3 BGB sind Tiere wie Sachen zu behandeln.“
 - „T handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.“

- Schwerpunktsetzung
- Nehmen Sie den Korrektor „an die Hand“ → Roter Faden!
- Kein „Prüfen auf Vorrat“
- Top-down-Methode
 - Grundstruktur erstellen, dann Unterpunkte ausfüllen

Falllösung

- Streitdarstellung – streitig! Im Zivilrecht und Strafrecht bspw.:

1. Darstellung erste Ansicht, Subsumtion

2. Darstellung zweite Ansicht, Subsumtion

3. bei unterschiedlichem Ergebnis → Streitentscheid

bei identischem Ergebnis → Streitentscheid entbehrlich

1. Darstellung erste Ansicht

2. Darstellung zweite Ansicht

3. Subsumtion und bei unterschiedlichem Ergebnis → Streitentscheid

bei identischem Ergebnis → Streitentscheid entbehrlich

Im Öffentlichen Recht flexibler!

Falllösung – Streitdarstellung Positivbeispiel

Fraglich ist, ob ein Anwartschaftsrecht dem Käufer ein gegenüber jedermann wirkendes dingliches Besitzrecht verleiht.

Nach einer Ansicht begründet das Anwartschaftsrecht ein Recht zum Besitz im Sinne des § 986 BGB.¹ [Begründung erste Ansicht]
Damit hätte K hier ein Recht zum Besitz.
Nach anderer Ansicht begründet ein Anwartschaftsrecht neben dem obligatorischen Recht zum Besitz gegenüber dem Verkäufer kein gegenüber jedermann wirkendes dingliches Besitzrecht.² [Begründung zweite Ansicht]
Damit wäre ein Recht zum Besitz des K aufgrund des Anwartschaftsrechts ausgeschlossen.

Für ein dingliches Recht zum Besitz spricht, dass ... [Argumentation]
Dagegen spricht jedoch, dass ... [Argumentation]
Daher besteht kein dinglich gegenüber jedermann wirkendes Recht zum Besitz aufgrund des Anwartschaftsrechts des K.

Themenarbeit

- Gliederung: Einleitung, Hauptteil, Schlussfolgerung
- Gutachtenstil nicht zwingend erforderlich
- Möglich: abstrakter Diskurs, Thesen
- Roter Faden!
- Problem: Begrenzung des Themas
 - wenn Aufgabenstellung sehr umfangreich
 - Begrenzung erforderlich und zulässig
 - Begrenzung begründen

Entscheidungsanmerkung

- Kritische Auseinandersetzung mit einer Entscheidung
 - Kurzzusammenfassung des Entscheidungsinhalts
 - Einordnung in bisherige Rechtsprechung, Literatur etc.
 - Mögliche Auswirkungen in der Praxis
 - Kritische Beurteilung

Wie schreibe ich eine Hausarbeit?

Aufbau:

- 1. Deckblatt
 - 2. Sachverhalt / Aufgabenstellung
 - 3. Literaturverzeichnis
 - 4. Gliederung
 - 5. Gutachten
- } „Vorspann“

Deckblatt – Fortgeschrittenen-Übung

Persönliche Daten
(inkl. Semesterzahl & Matr.-Nr.)

Ort, Abgabedatum

Bezeichnung der Arbeit & Veranstaltung
Semester
Professor

Max Mustermann
Stud. iur. 4. Sem.
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
Matr.: 1234567

Gießen, den 1.6.2011

Hausarbeit in der
Übung im ... für Fortgeschrittene
Wintersemester 2010/2011
Prof. Dr. ...

Deckblatt – Schwerpunktbereichshausarbeit

Prüfungsnummer
(KEINE persönlichen Daten!!!)

Bezeichnung der Arbeit
Schwerpunktbereich
Abgabedatum

Prüfungsnummer:
111/9-27

Hausarbeit in der
Schwerpunktbereichsprüfung
Schwerpunktbereich Nr. 5:
Abgabedatum: 1.3.2011

Literaturverzeichnis - Angaben

- Beispiele Bücher und Kommentare:

Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich, Allgemeines Schuldrecht, 34. Auflage, München 2010 (zit. als *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Rebmann, Kurt/Rixecker, Roland/Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.), Band 5 Schuldrecht Besonderer Teil III §§705 - 853, 5. Auflage, München 2009 (zit. als *MüKo-BGB/Bearbeiter*).

Palandt, Otto (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch, 69. Auflage, München 2010 (zit. als *Palandt/Bearbeiter*).

Reithmann, Christoph/Martiny, Dieter (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht: Das Internationale Privatrecht der Schuldverträge, 7. Auflage, Köln 2009 (zit. als *Reithmann/Martiny/Bearbeiter*).

Literaturverzeichnis - Angaben

- Beispiele Sammel- und Tagungsbände, Festschriften:

Gollwitzer, Walter, Die Befugnisse der Mitangeklagten in der Hauptverhandlung, in: Hamm, Reiner (Hrsg.), Festschrift für Werner Sarstedt zum 70. Geburtstag, Berlin 1981, S. 15-34 (zit. als *Gollwitzer*, FS Sarstedt).

Hruschka, Joachim, Pflichtenkollisionen und Pflichtenkonkurrenzen, in: Canaris, Claus-Wilhelm/Diederichsen, Uwe (Hrsg.), Festschrift für Karl Larenz zum 80. Geburtstag, München 1983, S. 257-269 (zit. als *Hruschka*, FS Larenz).

Bryde, Brun-Otto, Menschenrechte und Entwicklung, in: Stein, Ekkehart/Faber, Heiko (Hrsg.), Auf einem Dritten Weg: Festschrift für Helmut Ridder zum 70. Geburtstag am 18. Juli 1989, Neuwied/Frankfurt a.M., S. 73-85 (zit. als *Bryde*, FS Ridder).

Literaturverzeichnis - Angaben

- Beispiele Beiträge in Zeitschriften:

Ipsen, Jörn, Das neue Parteienrecht, NJW 2002, S. 1909-1916.

Schmidt, Karsten, Analoge Anwendung von § 28 HGB auf die Sachgründung freiberuflicher und gewerbetreibender BGB-Gesellschaften?, BB 2004, S. 785-791.

Eisele, Jörg, Zur Strafbarkeit von sog. „Kostenfallen“ im Internet, NSIZ 2010, S. 193-199.

Literaturverzeichnis - Layout

- Hängende Form

Reithmann, Christoph/Martiny, Dieter (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht: Das Internationale Privatrecht der Schuldverträge, 7. Auflage, Köln 2009 (zit. als Reithmann/Martiny/*Bearbeiter*).

- Tabellarisch

Reithmann, Christoph/Martiny, Dieter (Hrsg.) Internationales Vertragsrecht: Das Internationale Privatrecht der Schuldverträge, 7. Auflage, Köln 2009 (zit.als Reithmann/Martiny/*Bearbeiter*).

Literaturverzeichnis - Negativbeispiel

1. Adolphsen, Jens: Zivilprozessrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2006
2. Baur, Fritz/Stürmer, Rolf: Sachenrecht, 18. Auflage, München 2009
3. Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich: Allgemeiner Teil des BGB, 31. Auflage, München 2008
4. Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich: Besonderes Schuldrecht, 32. Auflage, München 2007
5. Denhartog, Johann: Grundbuchordnung, 26. Auflage, München 2008
6. Frieser, Andreas: Kompaktcommentar Erbrecht, 1. Auflage, Neuwied 2007 (zit.: Frieser-Bearbeiter)
7. Juris Praxiskommentar: BGB Schuldrecht Band 2.3; Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rußmann, Helmut/Weth, Stephan, 4. Auflage, Saarbrücken 2006 (zit.: jurisPK-BGB-Bearbeiter)
8. Kropholler, Jan: Studienkommentar BGB, 10. Auflage, München 2007

Literaturverzeichnis - Negativbeispiel

Adolphsen, Jens:	Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Baden – Baden 2009. Zitiert als: <i>Adolphsen, ZivilprozessR</i> , § ... Rn ...
Bamberger, Heinz Georg/ Roth, Herbert:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1, §§ 1 - 610, 2. Auflage, München 2008. Zitiert als: <i>Bamberger/ Roth/ Bearbeiter</i> , § ... Rn ...
Dies.:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 2, §§ 611-1296, 2. Auflage, München 2008. Zitiert als: <i>Bamberger/ Roth/ Bearbeiter</i> , § ... Rn ...
Baur, Jürgen F./ Stürmer, Rolf:	Sachenrecht, 18. Auflage, München 2009. Zitiert als: <i>Baur/ Stürmer, SachenR</i> § ...

